OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050143/5/Bi

Datum:
Linz, 8. Jänner 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn P B vom 11. Juni 2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 22. Mai 2019, BHBRVet-2018-558108/11-W, wegen des Verbots der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere auf eine Dauer von 10 Jahren nach dem Tierschutzgesetz sowie Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 12. Dezember 2019

zu Recht e r k a n n t:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 23. August 2019 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 39 Abs 1 Tierschutzgesetz (in Folge: TSchG) die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren auf die Dauer von 10 Jahren verboten.
Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde einer eventuellen Beschwerde dagegen die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 12. Dezember 2019 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, Frau Mag. Eva G als Vertreterin der belangten Behörde, der Tierschutzombudsfrau Drin. C R-M und des sachverständigen Zeugen Amtstierarzt Dr. J S (in Folge: ATA), BH Braunau, durchgeführt. Das Erkenntnis wurde mündlich verkündet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe nicht grob und grundlos gehandelt, sondern manche Umstände hätten die Situation in seinem Betrieb erschwert. Die belangte Behörde hätte zu prüfen gehabt, ob nicht die bloße Androhung eines Tierhalteverbots ausreichen gewesen wäre oder das tatsächliche Verbot der Tierhaltung aufgrund geänderter Verhältnisse notwendig gewesen sei. Die belangte Behörde habe dazu nichts erhoben. Nunmehr lägen die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Tierhaltung vor und es sei überschießend, rechtlich verfehlt und daher rechtswidrig, ein Tierhalteverbot auszusprechen. Ein solches sei existenzbedrohend, weil ja die Tierhaltung sein Haupterwerbszweig gewesen sei. Die belangte Behörde habe nicht gewürdigt, dass er sich seit der Tierabnahme wohlverhalten und alles unternommen habe, die Stallungen zu verbessern und die Voraussetzungen für eine künftige ordnungsgemäße Tierhaltung zu schaffen. Das 10jährige gänzliche Tierhalteverbot sei überzogen. Er brauche die Haltung von ein paar Schweinen und Kleinvieh zur nahrungsmäßigen Versorgung und sei darauf angewiesen, die vorhandenen Flächen durch Verfütterung des anfallenden Grases an die Tiere zu verwenden.
In seinem Fall hätte höchstens ein Tierhalteverbot angekündigt werden können; es fehle die Rechtsgrundlage für ein tatsächliches Verbot. Es brauche diese Maßnahme nicht, dass eine künftige Tierquälerei oder ein sonstiger Verstoß voraussichtlich verhindert werde. Sein zwischenzeitliches Wohlverhalten zeige, dass es diese Maßnahme nicht brauche.
Im Jahr 2018 sei es zu einer Verkettung einiger Umstände gekommen, es habe technische Probleme zB mit der Tränkeanlage im Stall gegeben, aufgrund der Dürre habe es Futterknappheit gegeben und der vom Händler zugesagte Ankauf von Teilen der Tiere sei verschoben worden. Er sei davon ausgegangen, dass diese

Probleme zeitnah behoben werden könnten und habe vieles unternommen, um die Tiere gut zu versorgen. Da trotzdem einige Mängel vorhanden gewesen seien, sei Ende November 2018 der Stall geräumt und mit seiner Zustimmung die Tiere weiterverkauft worden.
Er sei von Landesgericht Ried/I beschuldigt worden, den Tieren seit Sommer 2018 unnötige Qualen zugefügt zu haben. Angesichts seiner bescheidenen finanziellen Situation habe er es für sinnvoll gehalten, das Strafverfahren über sich ergehen zu lassen, er habe mit der Vergangenheit abschließen und seine Energie nicht in das Strafverfahren richten wollen. Vielmehr habe er dafür sorgen wollen die Tiere auf seinem Hof bestmöglich zu versorgen. Er habe es für besser gehalten, die Vorwürfe einfach stehenzulassen, als sich dagegen zur Wehr zu setzen.
Inzwischen habe er die Schwierigkeiten mit der Tränkeanlage behoben, die Stallungen ordnungsgemäß gereinigt, es gebe Futtervorräte und er könne sich gut um die Tiere sorgen und stünden auch Familienangehörige für gelegentliche Mithilfe zur Verfügung.
Beantragt wird die ersatzlose Aufhebung des Bescheides.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere die Aktenvermerke des Amtstierarztes samt Fotos sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der sämtliche Verfahrensparteien gehört und der Amtstierarzt der belangten Behörde als sachverständiger Zeuge einvernommen wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf ist Eigentümer und Betreiber der Landwirtschaft LFBIS-Nr. x in R, O, und war im November 2018 Halter von insgesamt 72 Rindern und 8 Schweinen. Nach teilweise angekündigten Kontrollen durch den ATA am 19. November 2018, 27. November 2018 und 28. November 2018, bei denen die von ihm gehaltenen Rinder und Schweine unter massiv das Tierwohl beeinträchtigenden Bedingungen (5 bis 10 cm hoch stehendes Kot-Harn-Gemisch im Rinderstall, Tiere am späten Vormittag noch nicht gefüttert) im Stall angetroffen wurden, wobei die Rinder massiv abgemagerten und dehydrierten Eindruck machten, wurde am 28. November 2018 die sofortige Abnahme von 72 Rindern und 8 Schweinen veranlasst, von denen 8 Rinder wegen ihres schlechten Zustandes notgeschlachtet werden mussten.
Der Bf wurde wegen Tierquälerei angezeigt und mit Urteil des Landesgerichtes Ried/I vom 7. März 2019, 7Hv 9/19i, für schuldig befunden, seit zumindest Sommer 2018 bis zum 28. November 2018 in R etwa 30 Rindern und 8 Schweinen, sohin Tieren, unnötige Qualen zugefügt zu haben, indem er ihnen nicht die notwendige Nahrung verabreichte, sie nicht ausreichend mit Wasser versorgte und in stark verschmutzten Stallungen hielt. Er wurde wegen der Vergehen der Tierquälerei nach § 222 Abs 1 Z 1 2. Fall StGB unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt, die unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Mildernd wurden die

Unbescholtenheit, das Tatsachengeständnis, die schwierigen Verhältnisse und die Überforderung, erschwerend, dass mehr als 30 Tiere betroffen waren, berücksichtigt.

Das Beweisverfahren ergab, dass der Bf die Tränken wegen desolater Leitungen immer wieder abdrehte, bis der unter dem Stall befindliche Güllekanal so verstopft war, dass er diesen zur Aufweichung des Inhalts mit Wasser fluten musste, was zu einem 5 bis 10 cm hohen Kot-Harn-Gemisch im Stall führte, in dem die Rinder standen. Der ATA kam bei seiner Kontrolle um 11.00 Uhr des 19. November 2018 in eine solche Situation, wobei die Rinder zum einen nicht gefüttert und zum anderen hochgradig verschmutzt waren und von einer Einstreu keine Rede sein konnte. Er stellte den schlechten Allgemeinzustand der Rinder und Schweine (deutliches Vortreten von Körperspitzen, Entwicklungszustand nicht dem Alter der Tiere entsprechend, weil zu klein, Kümmerwachstum, verminderte Hautelastizität) fest, die auf eine bereits länger andauernde Vernachlässigung bei Nahrungs- und Wasserverabreichung hindeutete und forderte den Bf eindringlich auf, diesen Zustand sofort zu beenden, wobei er ihm eine weitere Kontrolle ankündigte.
Am 27. November 2018 gegen Mittag erfolgte die nächste Kontrolle durch den ATA, wobei der Bf zwar im Stall angetroffen wurde, die Tiere jedoch wieder nicht gefüttert waren und die Situation (Überschwemmung des Güllekanals) die gleiche wie am 19. November 2018 war.
Da der ATA aufgrund der Nichtbefolgung der Anordnungen durch den Bf und dessen offensichtliche Überforderung zum Schluss kam, dass Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz erforderlich seien, informierte er die belangten Behörde sowie die PI Ranshofen. Am 28. November 2018 erfolgte die Abnahme der Tiere, wobei ein Stier nicht eingefangen werden konnte und sich offenbar immer noch am Hof befindet, nachdem auch später ein Abtransport nicht möglich war.

Der ATA legte in der Verhandlung anhand von Fotos, den Klassifizierungs- und Wiegeprotokollen der Rinder und Schweine und seinem zusammenfassenden Gutachten eindrucksvoll dar, dass die Vernachlässigung der Rinder und Schweine zu massiven Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere geführt hatte. Das Stehen in einem 5 bis 10 cm hohen Kot-Harn-Gemisch ohne jede Ausweichmöglichkeit führte zu Schäden an den Klauen. Das Nichtentfernen von Mist und das Fehlen von Einstreu im Liegebereich führte zu einer hochgradigen Verschmutzung der Tiere (Grad 3-4), was bei längerer Belassung zu physiologischen und morphologischen Schäden führt. Die Verschmutzung durch Urin und Mist führt zu Abschürfungen und Entzündungen der Haut, die in der Folge ihre Schutzfunktion verliert. Einige Rinder hatten Dekubitalstellen im Bereich der Hinterfüße und mussten notgeschlachtet werden. Die mangelhafte Versorgung mit Wasser und Nahrung führte zu Abmagerung und Austrocknung, an den Schlachtkörpern der 8 Rinder war kein Nierenfett bzw Unterhautfett vorhanden.

Bei der Abnahme der Tiere waren auch die Eltern und der Sohn des Bf anwesend, die ihre grundsätzliche Unterstützung des Bf bestätigten, die dieser ab ablehne. Der 1997 geborene Sohn des Bf hat ihm seit geraumer Zeit bei der Versorgung der Tiere geholfen, war 2018 aber beim Bundesheer.

In der Verhandlung hat der Bf dargelegt, er hätte die benötigte Hilfe, wie zB einen Zivildiener, nicht bekommen und die Situation habe sich durch ein Zusammentreffen mehrerer Faktoren ergeben, wie die Dürre, die zu Futtermangel geführt habe, der Käufer habe den zunächst zugesagten Kauf von Kälbern verschoben, die defekten Leitungen und der verstopfte Güllekanal. Nur ein Teil der Rinder sei schlecht beisammen gewesen, der Zustand der anderen Tiere sei gut gewesen. Er habe Förderungen nicht bekommen – dazu hat sich in der Verhandlung ergeben, dass der Bf bei der AMA Tiere nicht gemeldet hat, was er auf die unzumutbare Bürokratie zurückführte – der ATA bestätigte, dass der Bf insgesamt 60 Rinder gemeldet hatte, aber 72 vorgefunden wurden, er immer wieder Tiere ohne Ohrmarke vorgefunden habe. Der Bf betonte, er habe alle seine Rinder selbst gezüchtet, nur der Verkauf der Kälber habe sich verzögert, sodass die Futtervorräte unzureichend wurden. Er habe sich aber bemüht und auch selbst im Stall gearbeitet, aber zu wenig Hilfe gehabt.

In der Verhandlung wurde auch festgestellt, dass der Bf nunmehr entgegen dem Tierhalteverbot drei weibliche Kälber hält, die laut AMA-Rinderdatenbank-Betriebsinformation im August bzw September 2019 geboren sind. Der Bf hat in der Verhandlung zugestanden, die Kälber gegen Futter eingetauscht zu haben. Dass er aufgrund der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen das Tierhalteverbot keine landwirtschaftlichen Nutztiere, dh auch keine Kälber halten darf, war ihm dabei offensichtlich bewusst aber gleichgültig.

Zur Einschränkung des Tierhalteverbotes auf 10 Jahre hat das Beweisverfahren ergeben, dass der 1967 geborene Bf im Jahr 2029 bei Ende des Tierhalteverbots in Pension sein wird, wobei die Frage, ob sein Sohn die Landwirtschaft (und damit die Verantwortung für eine Tierhaltung) übernimmt, bisher nicht geklärt ist. Insgesamt wurde die Einschränkung der Dauer des Tierhalteverbots auf 10 Jahre für ausreichend, ein Verbot auf Dauer jedoch für überschießend befunden. Der Zweck, den Bf davon abzuhalten, Tieren neuerlich Schmerzen, Leiden und Schäden durch eine Tierhaltung wie die am 28. November 2018 beendete zuzufügen, wird durch das auf 10 Jahre konzipierte Verbot erreicht. Sollte inzwischen tatsächlich eine Übernahme der Landwirtschaft durch den Sohn des Bf erfolgen, wäre dieser für die Tierhaltung unter Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verantwortlich und der Bf könnte mitarbeiten.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 39 Abs 1 TSchG kann die Behörde einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen

Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.
Gemäß Abs 2 par.cit. kann die Behörde ein solches Verbot lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 abzuhalten.
Gemäß Abs 3 par.cit. hat die Behörde, wenn ein Tier entgegen einem Verbot nach Abs 1 gehalten wird, es ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Sie hat überdies den Verfall des Tieres auszusprechen.
Gemäß Abs 4 par.cit. haben die Gerichte die nach dem Wohnsitz des Täters örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von rechtskräftigen Verurteilungen gemäß § 222 StGB in Kenntnis zu setzen. Von der Einstellung eines Verfahrens wegen Verdachtes des Verstoßes gegen § 222 StGB haben die Gerichte und die Staatsanwaltschaft die örtliche zuständige Bezirksverwaltungsbehörde dann in Kenntnis zu setzen, wenn 1. die Einstellung auf Grund diversioneller Erledigung erfolgt ist, oder 2. der Verdacht eines Verstoßes gegen verwaltungsrechtliche Tierschutzbestimmungen besteht.
Gemäß Abs 5 par.cit. gelten Tierhaltungsverbote gemäß Abs 1 für das gesamte Bundesgebiet. Die Behörde ist verpflichtet, Tierhaltungsverbote der zuständigen Landesregierung zu melden. Die Landesregierungen haben einander unverzüglich von rechtskräftigen Bescheiden über Tierhaltungsverbote sowie deren allfällige Aufhebung in Kenntnis zu setzen.

Der Bf wurde mit – in Rechtskraft erwachsenem – Urteil des Landesgerichtes Ried/I vom 7. März 2019, 7Hv 9/19i, für schuldig befunden, seit zumindest Sommer 2018 bis zum 28. November 2018 in Ranshofen etwa 30 Rindern und 8 Schweinen, sohin Tieren, unnötige Qualen zugefügt zu haben, indem er ihnen nicht die notwendige Nahrung verabreichte, sie nicht ausreichend mit Wasser versorgte und in stark verschmutzten Stallungen hielt. Er wurde wegen der Vergehen der Tierquälerei nach § 222 Abs 1 Z 1 2. Fall StGB unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt, die unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Mildernd wurden die Unbescholtenheit, das Tatsachengeständnis, die schwierigen Verhältnisse und die Überforderung, erschwerend, dass mehr als 30 Tiere betroffen waren, berücksichtigt.

§ 222 Abs 1 Z 1 StGB lautet: „Wer ein Tier 1. roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre zu bestrafen.“

Voraussetzung für die Verhängung bzw Androhung eines Tierhaltungsverbots ist das Vorliegen einer Anlasstat iSd § 39 Abs 1 TSchG, nämlich eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 222 StGB oder wiederholte rechtskräftige Bestrafungen nach den §§ 5 bis 8 TSchG.
Liegt eine solche Anlasstat vor, hat die Behörde eine Prognose dahingehend zu erstellen, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens des Betroffenen ein Tierhaltungsverbot erforderlich ist, damit eine Tierquälerei bzw weitere Verstöße gemäß §§ 5 bis 8 TSchG in Zukunft voraussichtlich verhindert werden, oder ob die Androhung eines Tierhaltungsverbots voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person von derartigen Verstößen in Zukunft abzuhalten (vgl Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht2, S 125).

Gegen den Bf liegt ein rechtskräftiges Urteil des Landesgerichtes Ried/I. wegen Vergehen der Tierquälerei nach § 222 Abs 1 Z 1 2. Fall StGB vor. Damit ist die Voraussetzung der einmaligen rechtskräftigen gerichtlichen Bestrafung wegen Tierquälerei gemäß § 222 StGB erfüllt, weshalb nunmehr die Prognose gemäß § 39 Abs 1 TSchG zu erstellen ist.

Zu beurteilen ist, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens des Bf das Verbot der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere für die Dauer von 10 Jahren erforderlich ist, um künftig weitere Verstöße gegen §§ 5 bis 8 TSchG hintanzuhalten oder ob die Androhung des Tierhaltungsverbotes ausreicht.

Auf der Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens ist die Feststellung, dass - angesichts der vom Amtstierarzt vorgefundenen und durch Fotos eindrucksvoll dokumentierten unzumutbaren Haltungsbedingungen der Tiere des Bf, die sich innerhalb eines Zeitraumes von 19.11.2018 bis 28.11.2018 trotz ausdrücklicher Hinweise auf die Tatsache, dass den Tieren damit Leiden und Schmerzen zugefügt werden, welche konkrete Maßnahmen sofort zu treffen sind, sowie sogar konkrete Unterstützung beim umgehenden Füttern der Tiere in keiner Weise geändert haben, während der Bf lediglich bemüht war, Ausreden zu finden, aber sich im Übrigen uneinsichtig gezeigt hat – einwandfrei möglich, dass mit einer bloßen Androhung eines Tierhalteverbots das Auslangen nicht mehr zu finden war, zumal die umgehende Abnahme der Tiere wegen Gefahr im Verzug dringend geboten war. Die in der Verhandlung umfangreich erörterte Uneinsichtigkeit des Bf in Bezug auf die rechtzeitige Beschaffung ausreichender Futtervorräte für die Tiere, Ausnutzung der am Hof vorhandenen Möglichkeiten und die fachgerechte Reparatur seiner Wasserleitungen, seine schlechte finanzielle Situation, seine fehlende psychische Belastbarkeit (Aggressionen gegenüber Behördenorganen) und seine sogar von ihm selbst zugestandene Überforderung in Bezug auf den Erhalt von Förderungen unter Einhaltung der dafür vorgeschriebenen Bedingungen sowie die Ablehnung von seiner Familie angebotener Hilfe, aber auch die derzeitige Unklarheit in Bezug auf eine Hofübernahme durch seinen Sohn lässt keine positive

Prognose dahingehend zu, dass eine Verhinderung weiterer schwerer Verstöße durch eine bloße Androhung eines Tierhalteverbots zielführend gewesen wäre.

Das gelindeste, gerade noch zum Ziel führende Mittel eines zeitlich auf 10 Jahre begrenzten Verbots der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere entspricht beim 1967 geborenen Bf einem Verbot bis zur Pension, wobei bei einer eventuellen Hofübernahme durch seinen Sohn seine Mithilfe am Hof auch in Bezug auf die Versorgung der Tiere möglich wäre, soweit der Bf nicht selbst als Tierhalter tätig wird und die Tiere ihm ausgeliefert sind. Die in der Verhandlung zutage getretene Haltung von drei im August und September 2019 geborener, „gegen Futter eingetauschter“ Kälber entgegen dem Tierhaltungsverbot zeigt einmal mehr die Uneinsichtigkeit des Bf und seine Gleichgültigkeit gegenüber den Anordnungen der belangten Behörde. Seine persönliche Einstellung seinen eigenen Tieren gegenüber, die sich darin gezeigt hat, dass zB am 17.11.2018 Futtervorräte vorhanden waren, der Bf aber seine Tiere nicht versorgt hat, was sich in deren teilweise so schlechter körperlicher Verfassung widergespiegelt hat, dass sogar Notschlachtungen unumgänglich waren. Dem Bf hätten – gerade als Landwirt, von dem ein Gefühl für die von ihm völlig abhängigen Tiere angesichts ihrer Funktion als wesentlichste Geldeinnahmequelle zu erwarten wäre – seine eigenen Unzulänglichkeiten in Bezug auf die schlechte Haltung seiner Tiere längst selbst auffallen und zur Veranlassung geeigneter Abhilfe animieren müssen. Er hat im Gegenteil in der Verhandlung von sich überzeugt eingewendet, es seien nicht alle Tiere schlecht beisammen gewesen und bei den vom Amtstierarzt zufällig vorgefundenen Situationen habe es sich nur um vorübergehende Notfälle gehandelt, bei denen er im Stall gearbeitet aber eben noch keine Zeit gehabt habe, die Tiere zu füttern. Auch das zeigt, dass dem Bf die Einsicht völlig fehlt und daher das Tierhalteverbot für die Dauer von 10 Jahren unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, vor allem aber im Interesse des Tierwohls, die einzige vertretbare Lösung zur Verhinderung weiterer Tierquälerei im Sinne des § 222 StGB bzw künftiger Verstöße gegen die §§ 5 bis 8 TSchG darstellt.

Ein Verbot der Tierhaltung über den Zeitraum von 10 Jahren hinaus wurde von der belangten Behörde zurecht als überschießend und angesichts der dann bestehenden Pension des Bf für nicht erforderlich angesehen.
Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger